Presserohstoff 'Al-Qaïda'

Datum 01.10.2012

Die Al-Qaïda verkörpert die Ideologie des jihadistischen Salafismus, d.h. der gewaltextremistischen Variante des sunnitischen Salafismus. Oberste Maxime ist dabei der globale Jihad, der als Krieg im Namen des Islams verstanden wird. Im Kontext des Jihadismus steht die Al-Qaïda für terroristische Anschläge, die mit äusserster Brutalität ausgeführt werden und darauf abzielen, eine grösstmögliche Anzahl von Menschen zu töten. Das Ziel dieses von den Jihadisten befürworteten gewaltsamen Vorgehens ist die Errichtung des salafistischen Gemeinwesens, d.h. des sogenannten Kalifates auf der Grundlage der Schari'a, d.h. die Gesamtheit der Gesetze, die in einer islamischen Gesellschaft zu beachten und zu befolgen sind, zuerst im gesamten islamischen Raum und danach auf der ganzen Welt. Die neue, unter der Führung von Mullah Krekar gegründete terroristische Organisation definiert sich mit ihrem Vorgehen über diese Zielsetzung und positioniert sich dabei ausdrücklich als Nachfolgeorganisation der ehemals von Mullah Krekar angeführten Ansar al Islam.

Die Al-Qaïda selbst sowie Tarn- und Nachfolgegruppierungen der Al-Qaïda sowie Organisationen und Gruppierungen, die in Führung, Zielsetzung und Mitteln mit der Al-Qaïda übereinstimmen oder in ihrem Auftrag handeln, darunter auch die Ansar al Islam, sind in der Schweiz gemäss Verordnung der Bundesversammlung seit November 2001 verboten (SR 122, Verordnung vom 23. Dezember 2011, Stand am 1. Januar 2012 und Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2011, BBI 2011 4495).

Von der EU wurde die Ansar al Islam 2002 als terroristische Vereinigung eingestuft (Verordnung [EG] Nr. 881/2002 des Rates vom 27.Mai 2002). Am 20. Februar 2003 nahm der UN-Sicherheitsrat die AAI in die Liste der terroristischen Vereinigungen auf. Die AAI ist im Anhang 2 zur Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung Al-Qaïda oder den Taliban vom 2. Oktober 2000 aufgeführt (SR 946.203, S. 104, Stand 4. August 2012).

Mullah Krekar lebt bis heute in Norwegen. Sein dort gestellter Asylantrag wurde abgelehnt. Mit Urteil vom 26. März 2012 des Amtsgerichts Oslo wurde Mullah Krekar zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wegen schwerer Drohung in mehreren Fällen, teilweise wegen Drohung, eine Tötung zu begehen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. In diesem Urteil hielt das Amtsgericht Oslo fest, Krekar sei ein "bekannter Jihadist" und sei wie andere Jihadisten "der Meinung, dass es die dringendste Aufgabe der Moslems sei, die Ungläubigen durch bewaffneten Kampf aus ihren Gebieten zu vertreiben". Das Gericht

verwies darauf, Krekar habe nicht nur umfassende Kontakte zu den europäischen Jihadisten, sondern könne sich auch auf die Autorität berufen, die er geniesse, weil er Jihadisten wie Usama bin Laden und Abdullah Azzan [recte: Azzam] persönlich getroffen habe. Dazu verwies das Gericht insbesondere darauf, dass Krekar am 10. Juni 2010 anlässlich einer Pressekonferenz gesagt habe, er sei "nichts im Vergleich zu bin Laden, denn er ist alles" und dass Krekar bin Laden bei dieser Gelegenheit wie folgt beschrieben habe: "ein ehrenvoller Mann, gläubig, heldenhaft, wagemutig, ein Moslem, erfolgreich... Er ist unser Mann, bin Laden, mutiger als die anderen, ehrenvoll und rein".

Das Gericht verwies in diesem Zusammenhang weiter darauf, dass Krekar an der erwähnten Pressekonferenz insbesondere auch Selbstmordanschläge ausdrücklich befürwortet beziehungsweise verherrlicht habe, womit er eine Aufforderung geäussert habe, die Anschläge unter anderem im Irak und gegen amerikanische Interessen sowie gegen amerikanisches Personal fortzusetzen. Das Gericht ging auch auf die Vergangenheit von Krekar als Anführer der terroristischen Organisation Ansar al Islam ein und hielt dazu fest, diese Organisation habe "mehr Videos von Selbstmordanschlägen, Strassenbomben, Entführungen und Enthauptungen veröffentlicht als irgendeine andere Jihad-Organisation, abgesehen von Al-Qaïda." Nach Einschätzung des Amtsgerichts Oslo in diesem Urteil handelt es sich bei Krekar angesichts seines Hintergrundes und seiner Fähigkeiten um jemanden, der "einen erheblichen Einfluss auf seine Anhänger und Sympathisanten ausüben" könne. Mullah Krekar ist im Anhang 2 zur Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung Al-Qaïda oder den Taliban vom 2. Oktober 2000, S. 48 (Stand 4. August 2012, SR 946.203) aufgeführt. Mullah Krekar ist ebenfalls in der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002, Anhang 1 aufgeführt.